

Satzung des Deutschen Aphorismus-Archivs

§ 1 Trägerschaft

Das *Deutsche Aphorismus-Archiv* steht in der Trägerschaft des Fördervereins des Deutschen Aphorismus-Archivs (DAPhA) Hattingen e. V. Die Stadt Hattingen hat seiner Einrichtung am 23.11.2005 zugestimmt; sie stellt einen Teil des Bibliotheksraumes im Stadtmuseum und einen Teil der laufenden Betriebskosten zur Verfügung.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe des *Deutschen Aphorismus-Archivs* ist es, den Aphorismus, vorzugsweise den deutschsprachigen, und seine Nachbargattungen zu sammeln und zu erforschen.

Es besteht aus:

- der Bibliothek
- dem Archiv
- dem Internet-Archiv.

Die Bibliothek sammelt Originalbände, Gesamtausgaben mit aphoristischem Anteil, gebundene Kopien von nicht erhältlichen Exemplaren.

Das Archiv sammelt alles gedruckte und ungedruckte Material, das mit dem Aphorismus und seinen Nebengebieten in Verbindung gebracht werden kann. Das sind insbesondere:

- die unselbständig erschienene allgemeine Forschungsliteratur in Kopie, Sonderdruck, Mikrofilm
- die unselbständig erschienene spezielle Forschungsliteratur zu einzelnen Autoren, zunächst vornehmlich des 20. und 21. Jahrhunderts: Aufsätze, Rezensionen, ‚versteckte‘ Beiträge
- Autographen, Nachlässe, Briefwechsel
- Materialien wie Flyer, Plakate o. ä., die mit dem Aphorismus und literarischen Aktivitäten in seinem Umkreis in Verbindung stehen.

Das Internet-Archiv befindet sich in Form einer Datenbank in der Aufbauphase.

§ 3 Mittel

Zur Erfüllung seiner Aufgaben fließen dem Archiv die Beiträge und Spenden des Trägervereins samt der darin vertretenen Stiftung zu. Es ist darüber hinaus auf Sponsorenmittel angewiesen.

§ 4 Leitung

Das Archiv wird durch einen Wissenschaftler ehrenamtlich geleitet, der auf diesem Gebiet durch Publikationen ausgewiesen ist. Er wird durch den Vorstand des Fördervereins bestellt. Der erste Leiter ist Dr. Friedemann Spicker. Er bringt seine Aphorismensammlung, vorläufig als Depositum, in das Archiv ein.

§ 5 Benutzung

Die Benutzung ist durch eine Benutzungsordnung in der Fassung vom 1. 1. 2007 geregelt.

§ 6 Auflösung

Bei einer Auflösung des Archivs fallen seine gesamten Materialien an N. N. (wird nach Beschluss nachgetragen).

Hattingen, 3. 11. 2006